

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten
und Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte
Wissenschaften im Studienjahr 2022/2023
(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2022/2023 -
SächsZZVO 2022/2023)**

Vom 21. Juni 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des **Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes** vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 und 8 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

(1) ¹Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2022/2023 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. ²Die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) ¹Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2022/2023 aufgenommen. ²Abweichend von Satz 1 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Universität Leipzig in den Masterstudiengängen Kulturwissenschaften und Wirtschaftsinformatik, an der Technischen Universität Dresden im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sowie an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Angewandte Informatik auch zum Sommersemester (SS) 2023 aufgenommen.

³Abweichend von Satz 1 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen, Design: Products and Interactions¹, International Management², Management mittelständischer Unternehmen und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Bibliotheks- und Informationswissenschaften, Druck- und Verpackungstechnik sowie Medienmanagement, an der Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie an der Westsächsischen Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management³ ausschließlich zum SS 2023 aufgenommen.

§ 2

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht
Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2022/2023 und das SS 2023 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) ¹Für die in Anlage 2 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Auffüllgrenzen. ²Im Übrigen bestehen Auffüllgrenzen jeweils in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters oder klinischen Semesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters oder klinischen Semesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2021/2022](#) vom 10. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 739) außer Kraft.

Dresden, den 21. Juni 2022

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Anlagen

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

-
- 1 Design: Produkte und Interaktionen
 - 2 Internationales Management
 - 3 Umwelttechnologie und nachhaltiges Management

Außer Kraft gesetzt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2023/2024

vom 14. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 430)